



Dr. Jürgen Schmid

ist weiterer aufsichtführender Richter am
Amtsgericht München, seit einem Jahr
Leiter der Verkehrsivilabteilung München.
Davor war er 20 Jahre am Familiengericht
München tätig.

/// Zum Schutz des Kindeswohls

Famliengerichtliche Kindesanhörung in sexualisier- ten Gewaltfällen

Der Kindesanhörung in sexualisierten Gewaltfällen kommt in der familiengerichtlichen Praxis entscheidende Bedeutung für die Rechtsprechung zu, da meist andere objektive Beweismittel nicht vorhanden sind. Im folgenden Beitrag werden daher ihre rechtlichen Grundlagen samt Bedeutung im Kindschaftsrecht (speziell in den sexualisierten Gewaltfällen) sowie die Vermeidung von Kindermehrfachanhörung durch Videoanhörung erläutert.

Rechtliche Grundlagen

§§ 28, 159 FamFG

Besonderes Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl erfordert vor allem die familienrichterliche Kindesanhörung nach § 159 FamFG. Die Kindesanhörung dient der Information des Richters über die Wünsche des Kindes und der Sachaufklärung, wobei das Kind nicht zu einer Äußerung verpflichtet ist. Die Gestaltung der Kindesanhörung, die in einem persönlichen Gespräch zwischen Richter (ohne Robe) und Kind zu erfolgen hat, steht nach § 159 IV4 FamFG im Ermessen des Familiengerichts, daher ist auch eine Kindesvideoanhörung nach §§ 28 IV3, 14 III FamFG, 130b ZPO möglich.¹

Die Kindesanhörung nach § 159 FamFG ist nach § 30 FamFG zu protokollieren.

Der Kindeswille spielt eine wichtige Rolle für die Sorge- und Umgangsentscheidung.

Die Kindesanhörung kann dabei auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten etwa im Dienstzimmer, Kindergarten oder als Hausbesuch erfolgen, möglichst mit getrennter Geschwisteranhörung und nicht zum Termin der Elternanhörung. Das Familiengericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die es dem Kind ermöglicht, seine Wünsche und Bedürfnisse offen zum Ausdruck zu bringen. Das Kind ist nach § 159 I FamFG insbesondere in Verfahren nach § 1666 BGB persönlich anzuhören, ansonsten gemäß § 159 II 1 Nr. 2 und 3 FamFG. In der Praxis sollten Kinder daher in den Fällen des § 159 II FamFG ab dem 3. Lebensjahr angehört werden.²

Für eine gute Kindesanhörung sind Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes notwendig. Ein Kind im Kindergartenalter kann schon aus über 1.000 Wörtern 6-Wort-Sätze bilden und in der Ich-Form Geschichten in zeitlicher und logischer Reihenfolge berichten. Kinder im Grundschulalter können sich bei einer Anhörung über 15 Minuten lang konzentrieren und Jugendliche bis zu 60 Minuten in der Kindesanhörung reden.

Das Ergebnis der Kindesanhörung ist in einem Vermerk ohne Wertungen nach § 28 IV FamFG festzuhalten. In dem beschleunigten Verfahren des § 155 FamFG sollte die Kindesanhörung schon vor dem frühen Termin erfolgen. Die Kindesanhörung soll nach § 159 IV 3 FamFG in Anwesenheit des nach § 158 I 2 FamFG möglichst frühzeitig bestellten Verfahrensbeistands stattfinden. Ein Verfahrensbeistand ist nach § 158 II FamFG unanfechtbar zu bestellen, insbesondere in den Fällen sexualisierter Gewalt.

Bedeutung im Sorge- und Umgangsrecht

Der Kindeswille ist sowohl in Sorgerechtsverfahren nach § 1671 I Nr. 2 BGB (häufig auch bei § 1666 BGB) wie auch in Umgangsverfahren nach § 1684 BGB von Bedeutung. Kriterien für die Sorgerechtsübertragung auf einen anderen Elternteil sind neben Förderungsprinzip, Kontinuität und Bindungen auch der Wille des Kindes. Schlechthin ausschlaggebend wird der Kindeswille angesichts der heutigen Entwicklungsbeschleunigung grundsätzlich ab dem 12. Lebensjahr des Kindes.³ Der Kindeswille verliert an Bedeutung, wenn er auf massiver Beeinflussung durch einen Elternteil beruht oder von unrealistischen Vorstellungen einer Übertragbarkeit von Sonntagsbedingungen auf den Alltag getragen ist.

Der Kindeswille hat auch bei der konkreten Ausgestaltung des Umgangs nach § 1684 BGB Bedeutung. Daneben zählen die anderen Kriterien wie Belastbarkeit des Kindes, die bisherige Intensität seiner Beziehungen zum Umgangsberechtigten, die räumliche Entfernung der Eltern, die Interessen

und Bindungen von Kind und Eltern, das Verhältnis zwischen den Eltern, die persönliche und berufliche Situation des Umgangsberechtigten, das Alter des Kindes und sein Entwicklungszustand. Bei einem älteren Kind ab etwa 12 Jahren hat die Erzwingung des Umgangs gar keinen Sinn mehr, so dass der Wille des Kindes mit zunehmendem Alter an Bedeutung gewinnt und bei Widerstand gegen den Umgang die Entscheidung nach § 1684 IV BGB fast allein nach sich zieht. Eine Umgangseinschränkung⁴ kommt etwa in Betracht, wenn ein Mädchen Angst vor den Annäherungen ihres Vaters hat oder der Vater gegenüber der Kindesmutter erheblich gewalttätig geworden ist.

Sexualisierte Gewalt

Kindesanhörung

Wird ein Verdacht sexualisierter Gewalt dem gemäß § 152 FamFG zuständigen Familienrichter durch eine Gefährdungsmitteilung des Jugendamts, Meldung Dritter oder aus anderen familiengerichtlichen Verfahren bekannt, hat er von Amts wegen entsprechende Sorge- und Umgangsakten anzulegen und je nach Dringlichkeit auch korrespondierende einstweilige Anordnungsakten sowie einen Bundeszentralregisterauszug des Verdächtigen einzuholen und gerichtliche Vorakten beizuziehen.

Mögliche körperliche Befunde beim Kind (Verletzungen im Genitalbereich oder Nachweis von Geschlechtskrankheitserregern) sind insbesondere über die Rechtsmedizin zu sichern, verdächtige Bilder / Videos über eine Durchsuchung durch die Polizei sicherzustellen. Sexualisierte Gewalt – die allerdings nachgewiesen sein muss – stellt eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB dar.

Bei begründeten Verdachtsmomenten ist grundsätzlich durch ein einstweiliges Anordnungsverfahren mit einem parallelen Hauptsacheverfahren der Sorgerechtsentzug und nach § 1684 IV BGB (sexualisierte Gewalt des Umgangsberechtigten stellt eine Kindeswohlgefährdung dar) zumindest ein einstweiliges Verfahren für Umgangsausschluss einzuleiten. Im beschleunigten Termin nach § 156 III FamFG sollte dann wegen der grundsätzlichen Retraumatisierungsgefahr für das Kind in Verbindung mit der häufig suchartigen Wiederholungsgefahr seitens des Täters ein einstweiliger Umgangsausschluss und kein vorläufiger begleiteter Umgang während des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.

Kindesanhörung bei sexualisierter Gewalt ist auf Aussagetüchtigkeit und Tat zu beziehen.

Bei Erlass des regelmäßig indizierten einstweiligen Sorgerechtsentzugs wird grundsätzlich eine vorläufige Amtsvormundschaft bestimmt und nach § 17 EGGVG im Wege der schnellen Kooperation per Fax an die Staatsanwaltschaft zugeleitet. Bei einem Verfahren nach § 1671 I Nr. 2 BGB ist das Sorgerecht auf den anderen nicht erziehungsungeeigneten Elternteil (der gegenüber dem Kind sexualisierte Gewalt ausgeübt habende Elternteil ist erziehungsungeeignet) zu übertragen.

Bei der familiengerichtlichen getrennten Kindesanhörung im Beisein nur des Verfahrensbeistands (erforderlichenfalls auch eines Sachverständigen) vor dem Termin mit ausreichend Zeit sollte nach Vorstellung von Richter und Verfahrensbeistand zuerst ein wertschätzender Hinweis ans Kind erfolgen, dass seine Anhörung erfolgt, damit es sich wahrheitsgemäß zur sexualisierten Gewalt erklären und seine Wünsche zu Sorge und Umgang äußern kann. Nach einer zum Aufbau einer Beziehung zum Kind dienenden Aufwärmphase mit Fragen zu seinem Alltag mit Erkenntnissen über die generelle Aussagetüchtigkeit des Kindes sollte ohne Belehrung des Kindes die Anhörung zur Tat sowie eine Befragung zum Stand der kindlichen Sexualaufklärung erfolgen, danach eine Verabschiedung mit Hinweisen auf den nachfolgenden Gang des Verfahrens ohne unerfüllbare Zusagen. Bei den zunächst offenen, nicht suggestiven Fragen ans Kind sind vom interessierten Richter einfache Sätze und klare Ausdrucksweisen zu verwenden und die Erlaubnis zur Durchbrechung des Geheimhaltungsgebots zu geben sowie Verständnis für ängstliche Gefühle des Kindes aufzubringen und klarzustellen, dass es nicht die Schuld des Kindes ist, wenn es sexualisierte Gewalt durch einen Erwachsenen erleiden musste.

Aussagetüchtigkeit von Kindern unter 4 Jahren ist laut Aussagepsychologen schwierig.

Da der missbrauchende Elternteil auch eine liebevolle Seite hat, treten bei Kindern im Loyalitätskonflikt öfter auch ambivalente Gefühle oder bei Nichternst-genommen-werden Ohnmachtsgefühle auf, zumal sie durchaus Privilegierungen seitens des Täters schätzen oder ein Auseinanderbrechen der Familie nach Aufdeckung der sexualisierten Gewalt befürchten. Wahre Aussagen zeichnen sich mittels Realkennzeichen inhaltlich aus durch episodische Erinnerung, Schemaabweichung und Fehlen von strategischer Selbstpräsentation. Voraussetzung ist Aussagetüchtigkeit, die bei Kindern unter 4 Jahren sehr problematisch ist wegen Suggestion.

Sonderleitfaden im Münchener Modell

Das Münchener Modell hat einen Leitfaden für beschleunigte Verfahren nach § 155 FamFG entwickelt und etwa für Fälle sexualisierter Gewalt einen Sonderleitfaden.⁵ Der Antrag soll nach Nr. 1-8 dieses Sonderleitfadens ebenso wie die Antragsrwiderrung eine Sachverhaltsschilderung, ein polizeiliches Aktenzeichen, die Gefährdungseinschätzung, den Eskalationsgrad, den Trennungszeitpunkt, die Kontaktdaten, Belastungsmomente der Beteiligten und eventuelle Umgangsvereinbarungen und Umgangsdurchführungen beinhalten.

Nach Nr. 9-13 des Sonderleitfadens bemüht sich das Familiengericht um Sachverhaltsaufklärung und kann nach § 156 II 4 FamFG eine getrennte Beratung, nach § 156 III FamFG einen begleiteten Umgang oder einen Umgangsausschluss im Wege der einstweiligen Anordnung, nach § 158 FamFG die Einsetzung eines Verfahrensbeistands, nach § 163 FamFG ein Sachverständigengutachten oder nach § 1684 III BGB die Installierung eines Umgangspflegers beschließen oder die Eltern mit deren Einverständnis in Therapie überweisen. Der vorläufige Umgangsausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters (erhebliche oder häufige Gewalt, Waffenbesitz, aus Opfersicht konkretisierte Bedrohung, Sucht oder psychische Erkrankung des Täters, physischer Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss) aus Gründen des Opferschutzes erforderlich sein.

Das Täterprogramm für Männer (die in der forensischen Praxis überwiegend Täter sexualisierter Gewalt sind) beabsichtigt, die Wahrnehmung von der Anwesenheit der Kinder zu verbessern, das Bewusstsein für Signale der Kinder zu schärfen, die Einfühlungsfähigkeit in das Erleben der Kinder zu fördern und eine Betroffenheit vom Kinderleid herzustellen. Bei den Frauen hingegen (die in der forensischen Praxis überwiegend Gewaltopfer sind) müssen in der Opferberatungsstelle Kontrollmöglichkeiten wie Dissoziationsstopp und Reorganisation erarbeitet werden.

Sonderleitfaden des Münchener Modells konkretisiert Opferschutz.

Vermeidung von Kindermehrfachanhörung

Technische Voraussetzungen

Am Amtsgericht München gibt es beim Ermittlungsrichter das Videovernehmungszimmer. Dort sind Kameras installiert und nur der Ermittlungsrichter und das Kind sind anwesend, während im Prozessbeteiligtenraum die Vernehmung über Monitor verfolgt werden kann.

Das AG München hat für jede Familienabteilung eine leicht portable Videokamera insbesondere für Kindesvideoanhörung in Gewaltfällen beschafft. Am Beginn der Videoanhörung sollte eine kurze Rollenklärung durch den Familienrichter erfolgen und vor dem Ausschalten der Kamera ein Hinweis auf das weitere familiengerichtliche Verfahren.

Kooperation in der Münchener Zielvereinbarung

Kindesvideoanhörung dient der Vermeidung von Kindermehrfachanhörungen.

Der Arbeitskreis Münchener Modell hat zur Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen eine Zielvereinbarung in Jugendschutzsachen und Verfahren häuslicher Gewalt zwischen Familiengericht München, Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsstellen, Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie Staatsanwaltschaft München I, Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft verabschiedet.⁶

Der Ermittlungsrichter fragt nach § 255a StPO im Rahmen seiner Videovernehmung das Kind zur Tat, zu den Folgen der Tat, zu Veränderungen in seinem Leben, zu sexuellen Kontakten, zu Bedrohungen oder Manipulationen durch einen Elternteil, zum Verhältnis zu den Eltern, zum Alkoholkonsum des Täters, zur Kenntnis von einer etwaigen Haft des Täters und zu seiner Schule. Im Anschluss an seine Zeugenvernehmung werden noch familiengerichtliche Fragen zu Sorge- und Umgangsrecht gestellt.

///

Anmerkungen

- ¹ Nach BVerfG FamRZ 2019, 1437, nicht durch eine den Eltern simultan zugängliche Videoübertragung.
- ² BGH FamRZ 2019, 115.
- ³ Schulz / Hauss-Schmid (Hrsg.): Familienrecht Handkommentar, Baden-Baden, 3. Aufl., 2018, § 1671 BGB Rz. 10.
- ⁴ Aufzählung ebd., § 1684 BGB Rz. 21.
- ⁵ Veröffentlicht auf der Homepage des AG München unter Familienverfahren im Downloadbereich.
- ⁶ Auf der Homepage des AG München unter Familienverfahren im Downloadbereich.